

## **PROCON MultiMedia AG**

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

#### **Vorstand und Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG erklären:**

1.

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend "Kodex") in der Fassung vom 06. Juni 2008 wurde und wird mit Ausnahme der in nachstehender Ziffer 2. ausgeführten Ausnahmen entsprochen.

2.

#### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8)**

Die von der PROCON MultiMedia AG für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossenen D&O-Versicherungen sehen auch weiterhin keinen Selbstbehalt vor. Eine Änderung bestehender Verträge erscheint im Hinblick auf die Empfehlung nicht geboten. Vorstand und Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG teilen die Ansicht nicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und Verantwortung, mit der die Organe ihre Aufgabe wahrnehmen, steigern kann.

#### **Vergütung der Vorstandsmitglieder (4.2.3, 4.2.4, 4.2.5)**

Die PROCON MultiMedia AG sieht bislang von der Bekanntmachung der Grundzüge des Vergütungssystems sowie der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf ihrer Internetseite und deren Erläuterung im Geschäftsbericht ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der PROCON Multimedia AG informiert bislang die Hauptversammlung nicht gesondert über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung.

#### **Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat (5.1.2, 5.4.1)**

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der PROCON MultiMedia AG wird auch weiterhin keine Altersgrenze festgelegt. Die PROCON MultiMedia AG möchte sich die Möglichkeit offen halten, erfahrene Persönlichkeiten als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einzubinden.

#### **Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)**

Der Aufsichtsrat der PROCON MultiMedia AG besteht weiterhin aus drei Mitgliedern. Er diskutiert seine Aufgaben intensiv und nimmt sie gemeinsam wahr. Dazu gehören auch Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der

Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Eine Vergrößerung des Aufsichtsrates über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl sowie die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat sind bei der PROCON MultiMedia AG daher auch weiterhin nicht vorgesehen.

#### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6)**

Die Satzung der PROCON MultiMedia AG sieht auch weiterhin eine feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Die Einführung variabler Komponenten wurde bisher für eine Verbesserung der Beratung und Überwachung nicht für erforderlich erachtet. Die Empfehlung des Kodex, neben dem Vorsitz auch den stellvertretenden Vorsitz vergütungsmäßig gesondert zu berücksichtigen, ist mit der geringen Größe des Aufsichtsrates von drei Mitgliedern auch weiterhin nicht vereinbar. Bei der PROCON MultiMedia AG nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben im Wesentlichen gemeinsam wahr, so dass es einer weiteren Differenzierung nicht bedarf.

#### **Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, der Zwischenberichte binnen 45 Tagen (7.1.2)**

Die PROCON MultiMedia AG veröffentlichte und veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die seit 2003 geltenden Bedingungen für den Prime Standard der Börsenordnung der FWB Frankfurter Wertpapierbörse wurden und werden ebenfalls erfüllt. Die PROCON MultiMedia AG strebt auch weiterhin die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an. Eine feste Verpflichtung zu verkürzten Veröffentlichungsfristen würde jedoch unverhältnismäßige zusätzliche Kosten im Bereich Rechnungswesen verursachen.

Hamburg, im Dezember 2008

PROCON MultiMedia AG